

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturanalyse und Kulturvermittlung der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 15. November 2021	Seite 1 - 21
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Statistik der Fakultät Statistik an der Technischen Universität Dortmund vom 15. November 2021	Seite 22 - 42
Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Statistik der Fakultät Statistik an der Technischen Universität Dortmund vom 15. November 2021	Seite 43 - 66
Ordnung zur Änderung der gemeinsamen Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Econometrics der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum, der Fakultät Statistik unter Beteiligung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund sowie der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen vom 19. November 2021	Seite 67 - 70



**Prüfungsordnung**  
für den  
**Masterstudiengang**  
**Kulturanalyse und Kulturvermittlung**  
der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften  
der Technischen Universität Dortmund  
vom 15. November 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

### I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Mastergrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur
- § 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- § 8 Prüfungen
- § 9 Nachteilsausgleich
- § 10 Mutterschutz
- § 11 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 14 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### II. Masterprüfung

- § 16 Zulassung zur Masterprüfung
- § 17 Umfang der Masterprüfung

- § 18 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 21 Zusatzqualifikationen
- § 22 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 23 Masterurkunde

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades
- § 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 26 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

- (1) Diese Masterprüfungsordnung gilt für das Masterstudium Kulturanalyse und Kulturvermittlung der Fakultät für Kunst- und Sportwissenschaften der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Masterstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil der Prüfungsordnung. Sie werden durch den Fakultätsrat beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

### § 2

#### Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Mit der Masterprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über das Ziel ihres Bachelorstudiengangs hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen mit den einschlägigen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Masterstudium ist forschungsorientiert. Ziel ist die Qualifikation von wissenschaftlichen Kulturanalystikerinnen und Kulturanalysten sowie Kulturvermittlerinnen und Kulturvermittlern in den Bereichen Kunstwissenschaft, Musikwissenschaft sowie Kulturanthropologie des Textilen und Kulturanthropologie der Moden.
- (3) Im Zentrum steht die Befähigung sowohl zur historisch fundierten als auch gegenwartsorientierten Analyse nicht-sprachlich generierter Manifestationen von Kultur im Spannungsfeld von Hochkultur und alltäglichen Lebenswelten. Diese bildet eine Basis für wissenskommunikative Transferprozesse. Die multidisziplinären Zugänge erlauben, Kultur als komplexe Gesamtkonstellation zu erfassen und auf dieser Grundlage kulturelle Prozesse und künstlerische Phänomene im Kontext sozialer, historischer und gesellschaftspolitischer Entwicklungen zu untersuchen, zu verstehen sowie zu vermitteln.
- (4) Das Masterstudium soll die Absolventinnen und Absolventen diskursfähig machen sowie analytische Fähigkeiten stärken, damit zu gesellschaftlichem Engagement befähigen und zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen. Ein forschungsbasiertes Begründungs-, Reflexions- und Kontextwissen bildet die Voraussetzung für Kompetenzentwicklung, für Flexibilität und für lebenslange Lernbereitschaft. Auf der Grundlage kulturanalytischer und -vermittelnder Theorietraditionen wird für die Praxis von Transferleistungen ein prinzipiengeleitetes Wissen zur Verfügung gestellt, mit dem Komplexität reflektiert, kulturelle Kompetenz erworben und Kritikfähigkeit gestärkt wird.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Kulturanalyse und Kulturvermittlung ist
- a) im Studienprofil Kunstwissenschaft
    - 1. ein Bachelorabschluss nach dem LABG 2009, dem LABG 2016 oder im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ oder ein Abschluss nach der LPO 2003 oder der LPO 1994 des Landes Nordrhein-Westfalen mit den Fächern Kunst oder Kunst und Gestalten oder
    - 2. ein Bachelorabschluss in den Studiengängen Kunstgeschichte oder Kunstpädagogik
  - b) im Studienprofil Musikwissenschaft
    - 1. ein Bachelorabschluss nach dem LABG 2009, dem LABG 2016 oder im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ oder ein Abschluss nach der LPO 2003 oder der LPO 1994 des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Fach Musik oder
    - 2. ein Bachelorabschluss in dem Studiengang Musikwissenschaft
  - c) im Studienprofil Kulturanthropologie des Textilen
    - 1. ein Bachelorabschluss nach dem LABG 2009, dem LABG 2016 oder im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ oder ein Abschluss nach der LPO 2003 oder der LPO 1994 des Landes Nordrhein-Westfalen mit den Fächern Textilgestaltung, Kunst/Kulturanthropologie des Textilen oder mit der Komplementstudieneinheit oder mit dem Nebenfach Kulturanthropologie des Textilen oder
    - 2. ein Bachelorabschluss in dem Studiengang Volkskunde/Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft/Kulturanthropologie
    - 3. ein Bachelorabschluss in einem kultur- oder sozialwissenschaftlichen Bachelorstudiengang mit einem Studien- oder Prüfungsschwerpunkt in der Analyse von materieller Kultur, Textilien oder Moden
  - d) im Studienprofil Kulturanthropologie der Moden
    - 1. ein Bachelorabschluss nach dem LABG 2009, dem LABG 2016 oder im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ oder ein Abschluss nach der LPO 2003 oder der LPO 1994 des Landes Nordrhein-Westfalen mit den Fächern Textilgestaltung, Kunst/Kulturanthropologie des Textilen oder mit der Komplementstudieneinheit oder dem Nebenfach Kulturanthropologie des Textilen oder
    - 2. ein Bachelorabschluss in dem Studiengang Volkskunde/Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft/Kulturanthropologie oder
    - 3. ein Bachelorabschluss in einem kultur- oder sozialwissenschaftlichen Bachelorstudiengang mit einem Studien- oder Prüfungsschwerpunkt in der Analyse von materieller Kultur, Textilien oder Moden oder
    - 4. ein Bachelorabschluss in Studiengängen praktischer oder technologischer Textil- oder Modeforschung, sofern die Bachelorthesis zu einem wissenschaftlichen und nicht zu einem fachpraktischen Thema verfasst wurde.
- (2) Einem Abschluss nach Absatz 1 steht ein Abschluss eines anderen mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes gleich, sofern der

Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu den in Absatz 1 genannten Abschlüssen und Studiengängen im jeweiligen Studienprofil vorliegen.

- (3) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hat eine Darstellung ihrer bzw. seiner Fähigkeiten und Kompetenzen sowie der Motivation für den Profildwunsch des Masterstudiums Kulturanalyse und Kulturvermittlung (Motivations schreiben) im Umfang von ein bis zwei Seiten vorzulegen.
- (4) Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist der Prüfungsausschuss. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede zu denen im Masterstudiengang Kulturanalyse und Kulturvermittlung vorausgesetzten Grundlagen bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen des erreichten Abschlusses und des Studiengangs mit dem Abschluss und den Studiengängen nach Absatz 1. Abhängig von dieser Beurteilung kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung ohne oder mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung fehlender Prüfungsleistungen aussprechen oder die Zulassung ablehnen. Auflagen können mit einem Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten verlangt werden und müssen spätestens bis zum Beginn der Masterarbeit erfolgreich nachgewiesen werden.
- (5) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind zur Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten.
- (6) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber folgende Kriterien zu erfüllen:
  - a) Als Gesamtnote wurde im vorausgesetzten Abschluss nach Absatz 1 mindestens die Note „gut“ (Notendurchschnitt 2,5) oder im Falle eines ausländischen Abschlusses eine der Note „gut“ im jeweils landesüblichen Notensystem mindestens gleichwertige Note erreicht.
  - b) Die Bewerberin oder der Bewerber muss sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, beispielsweise durch
    - eine Hochschulzugangsberechtigung einer deutschsprachigen Schule oder
    - einen Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang oder
    - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (registrierte DSH-2) oder eine äquivalente zertifizierte Ausbildung in der deutschen Sprache.
  - c) Ausreichende Englischkenntnisse zur Bearbeitung wissenschaftlicher Literatur, zum Verstehen von wissenschaftlichen Präsentationen und zur Diskussion wissenschaftlicher Ergebnisse in englischer Sprache werden dringend empfohlen.
- (7) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Prüfungsausschuss diese Bewerberin oder diesen Bewerber zum gewählten Masterstudiengang zulassen, wenn diese oder dieser den Nachweis erbringt, dass sie oder er alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs gemäß Absatz 1 erfolgreich abgelegt hat.

## **§ 4 Mastergrad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät für Kunst- und Sportwissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts“ („M.A.“).

## **§ 5 Leistungspunktesystem**

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studiaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 25 bis 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

## **§ 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur**

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester (zwei Jahre) und schließt die Anfertigung der Masterarbeit ein.
- (2) Das Masterstudium gliedert sich in Module, die sich jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.
- (3) Insgesamt umfasst das Masterstudium 120 Leistungspunkte, die ca. 3.000 bis 3.600 studentischen Arbeitsstunden entsprechen und sich in einen interdisziplinären Studienabschnitt (84 Leistungspunkte) und einen profilspezifischen Studienabschnitt (36 Leistungspunkte) aufteilen.
- (4) In dem Masterstudiengang Kulturanalyse und Kulturvermittlung belegen die Studierenden ein ihrer Qualifikation nach § 3 Absatz 1 entsprechendes Studienprofil. Ein Studienprofil umfasst jeweils Module aus dem interdisziplinären und dem profilspezifischen Studienabschnitt. Je nach Vorbildung erfolgt die Einordnung in das Studienprofil Kunstwissenschaft, Musikwissenschaft, Kulturanthropologie des Textilen oder Kulturanthropologie der Moden. Die zu belegenden Module aus den Studienabschnitten werden nach § 1 Absatz 2 in dem Modulhandbuch konkretisiert.
- (5) Aus dem Bereich des interdisziplinären Studienabschnittes absolvieren Studierende mit den Studienprofilen Kunstwissenschaft, Musikwissenschaft und Kulturanthropologie des Textilen „Interdisziplinäre Module KuK.“ Studierende mit dem Studienprofil Kulturanthropologie der Moden absolvieren „Interdisziplinäre Module KuK KdM“.
- (6) Aus dem Bereich des profilspezifischen Studienabschnittes absolvieren die Studierenden das ihrem jeweiligen Studienprofil entsprechende Modul.
- (7) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten. Die Entscheidung der Dozentin oder des Dozenten, eine Veranstaltung in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (8) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (9) Die Struktur des Masterstudiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsart sind im Anhang dieser Prüfungsordnung dargestellt.

## § 7

### **Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Kulturanalyse und Kulturvermittlung können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte oder beauftragter Lehrende bzw. Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  - 1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
  - 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  - 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
  - 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  - 1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in ge-

rader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).

2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

## § 8 Prüfungen

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. Der Modulabschluss erfolgt in der Regel durch eine benotete Modulprüfung.
- (2) Modulprüfungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche oder elektronische Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation (Präsentationen, Hausarbeiten, Portfolios, Prüfungsgespräche, Prüfungskolloquien und Beiträge zu Projektpräsentationen etc.) erbracht. Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der Prüferin oder dem Prüfer jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (4) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem jeweiligen Prüfungstermin möglich. Die oder der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Für Prüfungen, die im Rahmen eines Studiengangs von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können hiervon abweichende Regelungen gelten.
- (5) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und sind so früh wie möglich, in der Regel vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (6) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und

zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

- (7) Schriftliche Prüfungen werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens drei Wochen bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (8) Für Modulprüfungen ist für mündliche Prüfungen eine Dauer von minimal 15 und maximal 30 Minuten pro Studierender bzw. Studierendem vorzusehen. In mündlichen Gruppenprüfungen darf eine Gesamtdauer von 180 Minuten bei Modulprüfungen nicht überschritten werden.
- (9) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind mindestens von zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 13 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit höchstens sechs Studierenden abzunehmen.
- (10) Wird eine mündliche Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt, hat diese bzw. dieser vor der Festsetzung der Note gemäß § 18 Absatz 1 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt, legt jede Prüferin und/oder jeder Prüfer eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 18 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 18 Absatz 7 ermittelt.
- (11) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung der Zuhörerinnen und Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung durch die Zuhörerinnen und Zuhörer können diese Personen von der Prüferin oder dem Prüfer ausgeschlossen werden.
- (12) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen.
- (13) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der Lehrenden oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (14) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche

Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- (15) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

## § 9

### Nachteilsausgleich

- (1) Macht die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt.
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

## § 10

### Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 2a HG NRW.

## § 11

### Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Modulprüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Studierenden ist eine zeitnahe Wiederholung der Prüfung zu ermöglichen. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Masterarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 19 Absatz 4 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 120 Leistungspunkte aus den Modulprüfungen sowie für die Masterarbeit erworben wurden.
- (4) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
  - a) die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
  - b) eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
  - c) eines der im Anhang genannten Module endgültig nicht bestanden wurde.
- (5) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

## § 12 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Masterstudiengangs Kulturanalyse und Kulturvermittlung. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für drei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der Dekanin oder dem Dekan bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen,

Beschwerden, Prüferbestellung, Zulassung bzw. Zulassung unter Auflagen, Anträge auf Nachteilsausgleich. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

### **§ 13**

#### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Masterarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

### **§ 14**

#### **Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Studiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

**§ 15****Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie oder er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die jeweilige Prüferin/der jeweilige Prüfer. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Modulprüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 19 Absatz 8 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## II. Masterprüfung

### § 16

#### Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Kulturanalyse und Kulturvermittlung an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine Studierende oder ein Studierender als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Masterstudiengang Kulturanalyse und Kulturvermittlung oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
  - b) der Kandidatin oder dem Kandidaten nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

### § 17

#### Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Prüfungen (90 Leistungspunkte) und der Masterarbeit (einschließlich Beratungskolloquium und Interdisziplinärem Kolloquium: 30 Leistungspunkte).
- (2) Die Prüfungsart und die Anzahl der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte sind im Anhang dieser Prüfungsordnung angegeben.

### § 18

#### Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = <i>sehr gut</i>	= eine hervorragende Leistung
2 = <i>gut</i>	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = <i>befriedigend</i>	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = <i>ausreichend</i>	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = <i>nicht ausreichend</i>	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

*bestanden* = eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt

*nicht bestanden* = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (4) Eine schriftliche Prüfung, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden ist oder die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

1 = „*sehr gut*“, falls sie bzw. er mindestens 75 %

2 = „*gut*“, falls sie bzw. er mindestens 50 % aber weniger als 75 %

3 = „*befriedigend*“, falls sie bzw. er mindestens 25 % aber weniger als 50 %

4 = „*ausreichend*“, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.

- (6) Wird eine schriftliche Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Prüfungsleistung ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert

bis 1,5 = *sehr gut*

über 1,5 bis 2,5 = *gut*

über 2,5 bis 3,5 = *befriedigend*

über 3,5 bis 4,0 = *ausreichend*

über 4,0 = *nicht ausreichend*.

Bei Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (8) Die Fachnote für die Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß § 18 Absatz 7 gebildeten Modulnoten, wobei die einzelnen Modulnoten mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (9) Die Note für das Mastermodul errechnet sich aus der Note für die Masterarbeit.
- (10) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnote und der Note des Mastermoduls. Absatz 7 gilt entsprechend.

- (11) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
- A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden
  - B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden
  - C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden
  - D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden
  - E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.
- (12) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

## § 19

### Masterarbeit

- (1) Mit der Masterarbeit sollen die Kandidatinnen oder Kandidaten zeigen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer oder habilitierten Mitglied der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Masterarbeit ausgeben und betreuen.
- (3) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Masterarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat 78 Leistungspunkte erworben haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in dem Antrag bezüglich der Betreuerin oder des Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet die Kandidatin oder der Kandidat auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Masterarbeit.
- (4) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen ab der Ausgabe zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 4 Monate und beginnt mit der Ausgabe des Themas. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einverneh-

men mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise einmalig eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens vierzehn Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.

- (6) Der Umfang der Masterarbeit soll 80 Seiten nicht überschreiten.
- (7) Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der unter Absatz 7 genannte Umfang der Seitenzahlen muss über die Anforderungen einer Einzelarbeit angemessen hinausgehen.
- (8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 20 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

## § 20

### Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Für die Abgabe der Masterarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.
- (2) Beim analogen Verfahren ist die Masterarbeit fristgemäß bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund in zweifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für Softwareprodukte zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigt.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebil-

det. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. § 18 Absatz 7 gilt entsprechend.

- (5) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zwölf Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

## **§ 21 Zusatzqualifikationen**

- (1) Die oder der Studierende kann vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Transcript of Records aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## **§ 22 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat in der Regel spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis gibt den Studienschwerpunkt der Kandidatin oder des Kandidaten an.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigefügt (Transcript of Records).
- (4) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden.
- (5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 18 Absatz 1 enthält.
- (6) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften versehen.
- (7) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

### **§ 23 Masterurkunde**

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Masterurkunde anzugeben.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften versehen.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder, wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften.

### **§ 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ermöglicht.

- (2) Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (3) Die Einsicht in die auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 26**

### **Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/2022 erstmalig in den Masterstudiengang Kulturanalyse und Kulturvermittlung an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (3) Die Regelungen der §§ 8 Absatz 2, § 11 Absatz 1, § 12 Absatz 2 Satz 6, § 19 Absatz 8 Satz und § 20 Absatz 1 und 2 sowie des § 25 gelten für alle in den Masterstudiengang Kulturanalyse und Kulturvermittlung eingeschriebenen Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 27. Oktober 2021 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 22. September 2021.

#### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 15. November 2021

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Anhang Prüfungsformen nach Modulen

Anhang Prüfungsformen nach Modulen	MA KuK
<b>MA-Studiengang: Kulturanalyse und Kulturvermittlung</b>	

Modul	Prüfungsformen und Leistungen	LP
Interdisziplinäre Module Kunstwissenschaft/Musikwissenschaft/Kulturanthropologie des Textilen		
Modul KuK 1	Modulprüfung	18
Modul KuK 2	Modulprüfung	18
Modul KuK 3	Modulprüfung	18
Modul KuK 4	Modulprüfung in Form einer Masterthesis	30
Interdisziplinäre Module Kulturanthropologie der Moden		
Modul KuK KdM 1	Modulprüfung	18
Modul KuK KdM 2	Modulprüfung	18
Modul KuK KdM 3	Modulprüfung	18
Modul KuK KdM 4	Modulprüfung in Form einer Masterthesis	30
Profilmodule Kunstwissenschaft		
Modul K 1	Modulprüfung	12
Modul K 2	Modulprüfung	12
Modul K 3	Modulprüfung	12
Profilmodule Musikwissenschaft		
Modul M 1	Modulprüfung	12
Modul M 2	Modulprüfung	12
Modul M 3	Modulprüfung	12
Profilmodule Kulturanthropologie des Textilen		
Modul KdT 1	Modulprüfung	12
Modul KdT 2	Modulprüfung	12
Modul KdT 3	Modulprüfung	12
Profilmodule Kulturanthropologie der Moden		
Modul KdM 1	Modulprüfung	12
Modul KdM 2	Modulprüfung	12
Modul KdM 3	Modulprüfung	12

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Statistik  
der Fakultät Statistik  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 15. November 2021**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Statistik der Fakultät Statistik vom 3. November 2015 (AM 28 / 2015, Seite 8 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt neu gefasst:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 7 Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls; Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- § 8 Prüfungen
- § 9 Nachteilsausgleich
- § 10 Mutterschutz
- § 11 Fristen und Termine
- § 12 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 15 Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Bachelorprüfung**

- § 17 Zulassung zur Bachelorprüfung

- § 18 Umfang der Bachelorprüfung, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 22 Zusatzqualifikationen
- § 23 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 24 Bachelorurkunde

### III. Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades
- § 26 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 27 Übergangsbestimmungen
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- Anhang:**
- A. Studienverlaufsplan
  - B. Überblick über Ersatzveranstaltungen und Übergangsregelungen unter Berücksichtigung der geänderten Studienstruktur

2. In § 5 (Leistungspunktesystem) wird **Absatz 2** wie folgt geändert:

#### § 5

#### Leistungspunktesystem

- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.

3. § 6 (Regelstudienzeit und Studienumfang) wird wie folgt neu gefasst:

#### § 6

#### Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt sechs Semester. Sie schließt die Anfertigung der Bachelorarbeit ein. Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Das Bachelorstudium umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte, die ca. 5.400 studentischen Arbeitsstunden entsprechen und sich in Pflicht- und Wahlpflichtbereich aufteilen. Von den 180 Leistungspunkten sind 155 Leistungspunkte im Hauptfach Statistik und 25 Leistungspunkte im Nebenfach zu erbringen.
- (3) Das Studium gliedert sich in Module (Pflichtmodule sowie Wahlpflichtmodule), die sich jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.
- (4) Jede / jeder Studierende wählt ein Nebenfach. Im Bereich „Nebenfach“ sind insgesamt 25 Leistungspunkte zu erwerben. Das Studium im Nebenfach besteht aus mehreren Modulen. Deren Anzahl und die Art des Erwerbs der Leistungspunkte richten sich nach der jeweils gültigen Nebenfachvereinbarung. Zurzeit bestehen Regelungen für folgende Gebiete:

Informatik

Theoretische Medizin

Wirtschaftswissenschaften

Raumplanung

Chemie

Physik

Mathematik

Maschinenbau

Logistik

Elektrotechnik und Informationstechnik

Sport

Philosophie

Psychologie.

Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Studierenden ein anderes statistikbezogenes Nebenfach zulassen.

- (5) Die Struktur des Bachelorstudiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistung), sind im Anhang dieser Prüfungsordnung dargestellt. Für ein Auslandssemester bieten sich vor allem das vierte und fünfte Semester an. Dabei muss darauf geachtet werden, dass gleichwertige Module im Ausland absolviert werden.
  - (6) Eine Lehrveranstaltung kann nur einem der im Anhang dargestellten Module zugeordnet werden.
  - (7) Die Lehrveranstaltungen / Prüfungen können im Wahlpflichtbereich in deutscher oder, unter Beachtung hochschulrechtlicher Vorgaben, auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der Dozentin oder des Dozenten, eine Veranstaltung / Prüfung in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.
4. Nach § 6 wird folgender **§ 7** (Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls; Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer) neu eingefügt:

### **§ 7**

#### **Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls; Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

- (1) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

- (2) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Statistik können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (3) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Statistik und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte oder beauftragter Lehrende bzw. Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (5) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
    1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder Studierende mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
    2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.

3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (6) Das Vorliegen der mit den Kriterien nach Absatz 5 Nummer 1 und Nummer 2 zusammenhängenden Bedingungen ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (7) Die Fakultät Statistik stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 4 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.
5. Der bisherige § 7 wird zu **§ 8** (Prüfungen) und wie folgt neu gefasst:

### **§ 8** **Prüfungen**

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt in der Regel durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Module der ersten beiden Semester können auch mit einer unbenoteten Modulprüfung oder unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen werden. Die jeweilige Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistungen) ergibt sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung sowie aus den jeweils geltenden Nebenfachvereinbarungen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (2) Modulprüfungen und Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche bzw. elektronische Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation erbracht (Klausuren, Vorträge, Hausarbeiten und schriftlichen Ausarbeitungen, etc.). Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen, die nicht von Satz 1 erfasst werden.
- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von den Prüferinnen und Prüfern jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen erfordert, dass die in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs als Voraussetzungen bezeichneten Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht worden sind.
- (5) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (6) Schriftliche und mündliche Prüfungen in Form von Klausurarbeiten, Vorträgen und schriftlichen Ausarbeitungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Bachelorarbeit ist immer von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Prüfungsleistungen in schriftlichen und mündlichen Prüfungen, mit denen

ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern im Sinne des § 14 zu bewerten. In diesem Fall berechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. § 19 Absatz 8 gilt entsprechend. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abzunehmen. Vor der Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

- (7) Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen. Für Modulprüfungen ist eine Dauer von mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten vorzusehen. Für Teilleistungen ist eine Dauer von 15 Minuten bis 30 Minuten vorzusehen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der / dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die / der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (8) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben. Für Modulprüfungen ist eine Bearbeitungszeit von minimal 60 und maximal 240 Minuten Dauer vorgesehen. Für Teilleistungen sind maximal 240 Minuten Dauer für Klausuren vorzusehen. Zu jeder Klausur gibt es eine Nachklausur innerhalb der vorlesungsfreien Zeit.
- (9) Vorträge sind hochschulöffentlich, sie sollten zwischen 30 und 60 Minuten dauern.
- (10) Hausarbeiten können aus einem oder mehreren Teilen bestehen. Besteht die Hausarbeit aus mehreren Teilen, werden diese mit einer Gesamtnote bewertet.
- (11) Schriftliche Ausarbeitungen können aus einem Gesamtbericht oder mehreren Einzelberichten bestehen. Eine schriftliche Ausarbeitung aus mehreren Einzelberichten ist schon dann nicht bestanden, wenn einer der Einzelberichte nicht bestanden ist. Die bestandenen Einzelberichte werden mit einer Gesamtnote bewertet.
- (12) Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen / Klausurarbeiten ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (13) Schriftliche Prüfungen / Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen werden jeweils von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam erarbeitet. Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (14) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. § 19 Absatz 4 lit. b findet keine Anwendung. Voraussetzung für die

Teilnahme an der Modulprüfung ist das Bestehen aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.

- (15) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
  - (16) Die Prüfungsleistungen im Nebenfach (siehe § 6 Absatz 4) sind nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Nebenfachvereinbarung sowie der für das Nebenfach maßgeblichen Prüfungsordnung zu absolvieren.
  - (17) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
6. Nach § 8 werden die folgenden §§ 9 (Nachteilsausgleich), 10 (Mutterschutz) und 11 (Fristen und Termine) neu eingefügt:

#### **§ 9**

##### **Nachteilsausgleich**

- (1) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung zu erbringen ist. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt (z.B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund).
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

#### **10**

##### **Mutterschutz**

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 2a HG NRW.

## § 11 Fristen und Termine

- (1) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Die / Der Prüfende kann eine andere Anmeldefrist festlegen. Dieser Termin ist dem Prüfungsamt mitzuteilen. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die oder der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Für Prüfungen, die im Rahmen des Studiengangs von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können andere An- bzw. Abmeldefristen gelten.
  - (2) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden festgelegt und sind so früh wie möglich, in der Regel jedoch vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
  - (3) Sofern ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren sichergestellt ist, kann der Prüfungsausschuss zur Förderung der Internationalität auf vorherigen Antrag und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers Ausnahmen im Prüfungsverfahren hinsichtlich Art, Ort und Zeitpunkt der Prüfung bewilligen, wenn zum vorgesehenen Prüfungszeitpunkt ein begründeter studienfördernder Auslandsaufenthalt angestrebt wird und die Teilnahme am regulären Prüfungsverfahren unzumutbar ist. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn des Prüfungsverfahrens, spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erklären und bedarf einer schriftlichen Begründung.
  - (4) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.
7. Der bisherige § 9 wird zu **§ 12** (Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen) und wie folgt geändert:

## § 12 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Eine Wiederholung bestandener Prüfungen ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung von einer Modulprüfung oder Teilleistung muss innerhalb von drei Semestern nach dem erfolglosen Erstversuch erfolgen, ansonsten verlieren die Studierenden ihren Prüfungsanspruch, es sei denn, die / der Studierende weist nach, dass sie / er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die Frist verlängert sich in den Fällen des § 64 Absatz 3a HG jeweils um die dort angegebenen Zeiträume.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann die Bachelorarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 20 Absatz 7 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (4) In den Nebenfächern können von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Regelungen gelten. Diese sind dann in der jeweiligen Nebenfachvereinbarung festgelegt.
  - (5) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 180 Leistungspunkte aus den Modulprüfungen und Teilleistungen sowie für die Bachelorarbeit erworben wurden.
  - (6) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
    - a) die Bachelorarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
    - b) eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
    - c) eines der im Anhang genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden wurde.
  - (7) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.
8. Der bisherige § 10 wird zu **§ 13** (Prüfungsausschuss) in folgender neuer Fassung:

### **§ 13**

#### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Statistik einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der / des Vorsitzenden und deren / dessen Stellvertreterin / Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen / Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der Dekanin oder dem Dekan bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen: die Zulassung bzw. die Zulassung unter Auflagen, Anträge auf Nachteilsausgleich, Einstufungen, Entscheidungen über Anwesenheitspflichten nach § 8 Absatz 17,

Prüferbestellung sowie Ausgabe der Bachelorarbeit. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Dazu gehören insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
  - (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
  - (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
  - (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.
9. Die Regelungen zu den Prüferinnen und Prüfern, Beisitzerinnen und Beisitzern werden in § 14 wie folgt neu gefasst:

#### **§ 14**

##### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin und sachkundiger Beisitzer).
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Bachelorarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

10. Nach § 14 wird folgender **§ 15** (Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester) neu eingefügt:

### **§ 15**

#### **Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

11. Die Regelungen zu Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß werden in **§ 16** wie folgt neu gefasst:

### **§ 16**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage einer deutschsprachigen ärztlichen Bescheinigung erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss die ärztliche Bescheinigung die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus der ärztlichen Bescheinigung hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder als „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die jeweilige Prüferin / der jeweilige Prüfer. Eine Kandidatin / ein Kandidat, die / der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin / dem Prüfer oder der / dem Aufsichtsführenden nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Auch in diesem Fall gilt die betroffene Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel

benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 20 Absatz 9 bleibt unberührt.

- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

12. Der bisherige § 14 wird zu **§ 17** (Zulassung zur Bachelorprüfung) und wie folgt geändert:

### **§ 17**

#### **Zulassung zur Bachelorprüfung**

- (1) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Statistik an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine Studierende / ein Studierender als zu den Prüfungen des Bachelorstudiengangs Statistik zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Bachelorstudiengang Statistik an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
  2. der Kandidatin oder dem Kandidaten nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt oder
  3. die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch gemäß § 12 Absatz 2 für eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im Bachelorstudiengang Statistik an der Technischen Universität Dortmund verloren hat.

13. § 15 wird zu **§ 18** (Umfang der Bachelorprüfung) in folgender, neuen Fassung:

### **§ 18**

#### **Umfang der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungen, in denen insgesamt 180 Leistungspunkte zu erwerben sind. Dabei sind 12 Leistungspunkte durch die Bachelorarbeit zu erwerben.
- (2) Die Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistungen) und die Anzahl der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte sind in den Anhängen A und B dieser Prüfungsordnung angegeben.

14. Der bisherige § 16 wird zu **§ 19** (Bewertung der Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten) und in den **Absätzen 2, 3, 4, 6, 7, 9, 10** und **11** wie folgt geändert:

### **§ 19**

#### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten**

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

*bestanden* = eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt

*nicht bestanden* = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten ist erworben, wenn alle für das Modul geforderten Prüfungsleistungen (Modulprüfung / Teilleistungen) mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden sind.
- (4) Eine schriftliche Prüfung / Klausurarbeit, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn
  - a) 60% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden sind oder
  - b) mindestens 50% der maximal zu erreichenden Punktzahl erzielt wurden und die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (6) Wird eine schriftliche Prüfung / Klausurarbeit nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der schriftlichen Prüfungsleistung / Klausur ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 gilt entsprechend. Die Absätze 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn die Bewertung der Klausur durch Prüferinnen und Prüfer im Sinne des § 14 erfolgt.
- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. Bis auf die Noten der Teilleistungen im Modul BS XII (Projektarbeit) erhalten alle Teilnoten das gleiche Gewicht. Beim Modul BS XII (Projektarbeit) erhält die Note für das Teilmodul „Fallstudien I“ das Gewicht 2/3 und die Note für das Teilmodul „Seminar“ das Gewicht 1/3.
- (9) Für die Note des Nebenfachs gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend. Die Berechnung der Note richtet sich nach der jeweiligen Nebenfachvereinbarung.
- (10) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Modulnoten und der Note des Nebenfachs, wobei
  - das Modul BS XIV (Bachelorarbeit) dreifach,
  - die Module BS II (Elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung), BS IX (Lineare Modelle), BS XI (Multivariate Statistik), BS XII (Projektarbeit) und BS XIII (Quantitative Methoden) bzw. die nach Anhang B ersatzweise zu absolvierenden Module sowie die Note des Nebenfachs jeweils zweifach,
  - die Module BS VI (Schätzen und Testen), BS VII (Datenerhebung), BS VIII (Statistische Verfahren), BS X (Numerik) bzw. die nach Anhang B ersatzweise zu absolvierenden Module jeweils einfach
 gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (11) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ (1,0) wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Gesamtnote 1,0 erreicht wurde.

15. § 17 wird zu **§ 20** (Bachelorarbeit) und in den **Absätzen 2 bis 6** sowie in **Absatz 9** wie folgt geändert:

### **§ 20 Bachelorarbeit**

- (2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas ist, dass die Kandidatin / der Kandidat den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltung „Fallstudien I“ des Moduls BS XII (Projektarbeit) nachweist. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzung ist dem Antrag beizufügen. Bei Studierenden, die ein Auslandssemester absolviert haben, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der / des Studierenden auf diese Voraussetzung verzichten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann von jeder Hochschullehrerin / jedem Hochschullehrer und einer / einem Habilitierten der Fakultät Statistik, die bzw. der in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Bachelorarbeit ausgeben und betreuen.
- (4) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten über den Prüfungsausschuss. Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit muss die Kandidatin bzw. der Kandidat die Module 7, 10 und 11 sowie die Veranstaltung „Fallstudien I“ des Moduls 12 bzw. die nach Anhang B ersatzweise zu absolvierenden Module erfolgreich abgeschlossen haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzung ist dem Antrag beizufügen. Bei Studierenden, die ein Auslandssemester absolviert haben, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden auf diese Voraussetzung verzichten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Kandidatin / der Kandidat kann in dem Antrag bezüglich der Betreuerin oder des Betreuers sowie des Themas Vorschläge machen. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch. Der Vorschlag des Themas bedarf der Zusage der Betreuerin / des Betreuers. Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat kein Thema und / oder keine Betreuerin / keinen Betreuer benennen oder verzichtet die Kandidatin oder der Kandidat auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und / oder eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Bachelorarbeit.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise einmalig eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.
- (9) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit versichert die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Erklärung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der

Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 21 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

16. Der bisherige § 18 wird zu **§ 21** (Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit) in folgender, neuer Fassung:

### **§ 21**

#### **Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) Für die Abgabe der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor / Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und / oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.
- (2) Beim analogen Verfahren ist die Bachelorarbeit fristgemäß über das Dekanat in vierfacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Das Format der elektronischen Version ist mit der Betreuerin / dem Betreuer abzustimmen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein (Erstgutachterin bzw. Erstgutachter). Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. § 19 Absatz 8 gilt entsprechend.
- (5) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.
- (6) Ist die Bachelorarbeit nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 20 Absatz 7 genannten Frist ist dann jedoch nur gestattet, wenn die / der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

17. Der bisherige § 19 wird zu **§ 22** (Zusatzqualifikationen) und in **Absatz 2** wie folgt geändert:

**§ 22  
Zusatzqualifikationen**

- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistung wird auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten in das Transcript of Records aufgenommen.

18. § 20 wird zu **§ 23** (Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel) und in den **Absätzen 1** sowie **3 bis 5** wie folgt geändert:

**§ 23  
Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat in der Regel vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Bachelorprüfung, gegebenenfalls einschließlich des ECTS-Grades nach § 19 Absatz 12, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen.
- (3) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden. Auf Antrag und in Absprache mit dem Prüfungsausschuss wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine englischsprachige Übersetzung des Transcript of Records ausgestellt.
- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 19 Absatz 1 enthält.
- (5) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Statistik versehen.

19. Der bisherige § 21 wird zu **§ 24** (Bachelorurkunde) und in **Absatz 1** wie folgt geändert:

**§ 24  
Bachelorurkunde**

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher Sprache sowie eine englischsprachige Übersetzung ausgehändigt. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Bachelorurkunde anzugeben.

20. Der bisherige § 22 wird zu **§ 25** (Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades) und in **Absatz 4** wie folgt geändert:

**§ 25  
Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades**

- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Nach einer

Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ist eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ausgeschlossen.

21. Der bisherige § 23 wird zu **§ 26** (Einsicht in die Prüfungsunterlagen) und wie folgt neu gefasst:

### **§ 26**

#### **Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Die Einsicht in die, auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

22. Folgende Übergangsbestimmungen werden als **§ 27** neu eingefügt:

### **§ 27**

#### **Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die in der Zeit vom Wintersemester 2015 / 2016 bis einschließlich Sommersemester 2019 für den Bachelorstudiengang Statistik an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (2) Ergänzend zu Anhang A finden für alle Studierenden, die in der Zeit vom Wintersemester 2015 / 2016 bis einschließlich Sommersemester 2019 in den Bachelorstudiengang „Statistik“ an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, die in Anhang B dargestellten Ersatzveranstaltungen und Übergangsbestimmungen Anwendung. Nach Ablauf der jeweiligen Übergangsfristen gilt ausschließlich die in Anhang B dargestellte Modul- und Studienstruktur der Prüfungsordnung vom 27. Juli 2020 (AM 16 / 2020, Seite 28 ff.) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Eventuell bereits vorliegende Fehlversuche werden anerkannt.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Studierende, die, mit Ausnahme lediglich der Bachelorarbeit, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsordnung vom 15. November 2021 (AM 23 / 2021, Seite 22 ff.) alle nach der bisher geltenden Prüfungsordnung vom 3. November 2015 (AM 28 / 2015, Seite 8 ff.) notwendigen Prüfungsleistungen erfolgreich abgeschlossen haben.
- (4) Diese Prüfungsordnung, zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 15. November 2021 (AM 23 / 2021, Seite 22), ist letztmalig im Sommersemester 2025 anwendbar. Nach Ablauf der Übergangsfristen gilt ausschließlich die Prüfungsordnung vom 27. Juli 2020 (AM 16 / 2020, Seite 28 ff.) in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Bachelorstudiengang Statistik an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, soweit nicht bereits eine neue Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Statistik an der Technischen Universität Dortmund Geltung erlangt hat.

- (5) Die Studierenden können beim Prüfungsausschuss beantragen, in die Prüfungsordnung vom 27. Juli 2020 (AM 16 / 2020, Seite 28 ff.) zu wechseln und nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich; Leistungen und Fehlversuche werden angerechnet.

23. Der bisherige § 24 wird zu **§ 28** (Inkrafttreten und Veröffentlichung) wie folgt geändert:

### **§ 28**

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft.

24. Nach § 28 wird folgender ein Hinweis in die Prüfungsordnung aufgenommen:

#### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

25. Der **Anhang** zur Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

Anhang A: Beispiel eines Studienverlaufsplanes

<p>1. Semester <i>BS I Deskriptive Statistik</i> a) Statistik I (4+2) b) Programmierung mit Statistik-Programmpaket I (1+2) a) Studienleistung und unbenotete Teileistung: Klausur b) unbenotete Teileistung LP: 12</p>	<p>2. Semester <i>BS II Elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung</i> a) Statistik II (4+2) b) Programmierung mit Statistik-Programmpaket II (1+2) a) Studienleistung und benotete Teileistung: Klausur oder mündliche Prüfung b) unbenotete Teileistung LP: 13</p>	<p>3. Semester <i>BS VI Schätzen und Testen</i> Statistik III (4+2) benotete Modulprüfung: Klausur LP: 10 <i>BS VIII Datenerhebung</i> Erhebungstechniken (3) benotete Teileistung über Erhebungstechniken LP: 9</p>	<p>4. Semester <i>BS VII Statistische Verfahren</i> Statistik IV (4+2) benotete Modulprüfung LP: 9</p>	<p>5. Semester <i>BS X Numerik</i> Numerik I (4+2) oder Operations Research (4+4) oder Computergestützte Statistik (4+2) benotete Modulprüfung über die gewählte Veranstaltung LP: 9 <i>BS XI Multivariate Statistik</i> Multivariate statistische Verfahren (4+2) benotete Modulprüfung: Klausur LP: 10</p>	<p>6. Semester <i>BS XIV Bachelorarbeit</i> Bachelorarbeit LP: 12 <i>BS XIII Quantitative Methoden</i> Vorlesung aus dem Katalog (4+2) benotete Modulprüfung: über die gewählte Veranstaltung LP: 9</p>
<p><i>BS III Analysis</i> Analysis I (4+2) unbenotete Modulprüfung LP: 10</p>	<p><i>BS IV Analysis</i> Analysis II (4+2) unbenotete Modulprüfung LP: 10</p>	<p><i>BS IX Lineare Modelle</i> Lineare Modelle (4+1+1) Studienleistung über die Software-Übungen und benotete Modulprüfung: mündliche Prüfung LP: 10</p>	<p><i>BS XII Projektarbeit</i> Fallstudien I (4) benotete Teileistung über Fallstudien I</p>	<p>Seminar (2) benotete Teileistung über das Seminar LP: 15</p>	
<p><i>BS V Vektor- und Matrizenrechnung (VMR)</i> Vektor- und Matrizenrechnung I (2+2) Studienleistung über VMR I</p>	<p><i>BS XV Schlüsselkompetenzen</i> LP: 5 Vektor- und Matrizenrechnung II (2+2) Studienleistung über VMR II und unbenotete Modulprüfung: Klausur über VMR I und VMR II LP: 12</p>				
<p>Nebenfach je nach Nebenfachvereinbarung LP: 25</p>					
<p>Insgesamt LP: 180 Das Studium ist so aufgebaut, dass es gemäß diesem verlaufsplan studierbar ist. Die Studierenden können von diesem Plan abweichen, allerdings sind die Voraussetzungen für einzelne Module gemäß § 6 Absatz 3 und § 17 Absatz 2 zu beachten.</p>					

**Anhang B: Überblick über Ersatzveranstaltungen und Übergangsregelungen unter Berücksichtigung der geänderten Studienstruktur**

Modul	Alte Veranstaltung	LP	letztmalig gelesen	letztmalige Prüfungsmöglichkeit	Ersatzveranstaltung(en) neue PO
BS I	Statistik I (TL)	9	WiSe 2018/2019	WiSe 2020/2021 (einmal jährlich)	Deskriptive Statistik Deskriptive Multivariate Statistik
BS I	Programmieren mit Statistik-Programmpaket I (TL)	3	WiSe 2018/2019	deckungsgleich	Programmieren mit R I
BS II	Statistik II (TL)	10	SoSe 2019	deckungsgleich	Wahrscheinlichkeitsrechnung
BS II	Programmieren mit Statistik-Programmpaket II (TL)	3	SoSe 2019	deckungsgleich	Programmieren mit R II
BS III	Analysis 1	10	-	deckungsgleich	Analysis 1
BS IV	Analysis 2 - unbenotet	10	-	deckungsgleich	Analysis 2 - benotet
BS V	Vektor- und Matrizenrechnung I (TL)	6	WiSe 2018/2019	deckungsgleich aus I und II	Vektor- und Matrizenrechnung
BS V	Vektor- und Matrizenrechnung II (TL)	6	SoSe 2019		
BS VI	Grundlagen der Versuchsplanung (TL)	10	WiSe 2019/2020	WiSe 2021/2022 (einmal jährlich)	Schätzen und Testen
BS VII	Erhebungstechniken (TL)	4,5	-	deckungsgleich	Erhebungstechniken
BS VII	Grundlagen der Versuchsplanung (TL)	4,5	-	deckungsgleich	Grundlagen der Versuchsplanung
BS VIII	Statistik IV	9	SoSe 2020	SoSe 2022 (einmal jährlich)	Nichtparametrik und Robuste Statistik und Deskriptive Multivariate Statistik
BS IX	Lineare Modelle	10	SoSe 2020	SoSe 2022	Fortgeschrittene Lineare Modelle - mündlich
BS X	Modul Numerik: Wahlpflicht	9	-	deckungsgleich	Wahlpflicht wie bisher
BS XI	Multivariate Statistik	10	WiSe 2020/2021	WiSe 2022/2023 (einmal jährlich)	Einführung in das Statistische Lernen oder Psychometrie
BS XII	Fallstudien I (TL)	11	-	deckungsgleich	Fallstudien I
BS XII	Seminar	4	-	deckungsgleich	Seminar
BS XIII	Quantitative Methoden	9	-	deckungsgleich	Wahl wie bisher
BS XIV	Bachelorarbeit	12	-	deckungsgleich	Bachelorarbeit (ohne Oberseminar)
BS XV	Schlüsselkompetenzen	5	-	deckungsgleich	Schlüsselkompetenzen

## Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die in der Zeit vom Wintersemester 2015 / 2016 bis einschließlich Sommersemester 2019 für den Bachelorstudiengang Statistik an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Statistik wird neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Statistik vom 3. November 2021 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 22. September 2021.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 15. November 2021

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Manfred Bayer

**Neubekanntmachung der  
Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Statistik  
der Fakultät Statistik  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 15. November 2021**

Aufgrund des Artikels II Absatz 1 Satz 4 der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Statistik der Fakultät Statistik an der Technischen Universität Dortmund vom 15. November 2021 (AM 23 / 2021, Seite 22 ff.) wird nachstehend der Wortlaut der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Statistik der Fakultät Statistik an der Technischen Universität Dortmund, wie er sich aus der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Statistik der Fakultät Statistik an der Technischen Universität Dortmund vom 3. November 2015 (AM 28 / 2015, Seite 8 ff.) ergibt, neu bekannt gemacht.

Dortmund, den 15. November 2021

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Prüfungsordnung**  
**für den Bachelorstudiengang Statistik**  
**der Fakultät Statistik**  
**an der Technischen Universität Dortmund**  
**vom 15. November 2021**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls; Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- § 8 Prüfungen
- § 9 Nachteilsausgleich
- § 10 Mutterschutz
- § 11 Fristen und Termine
- § 12 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 15 Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Bachelorprüfung**

- § 17 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 18 Umfang der Bachelorprüfung, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 22 Zusatzqualifikationen
- § 23 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 24 Bachelorurkunde

### **III. Schlussbestimmungen**

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

§ 26 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 27 Übergangsbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**Anhang:** A. Studienverlaufsplan

B. Überblick über Ersatzveranstaltungen und Übergangsregelungen unter Berücksichtigung der geänderten Studienstruktur

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Bachelorstudiengang Statistik an der Fakultät Statistik der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 1 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

### § 2

#### Ziel des Studiums

Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse besitzen, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden können. Das Bachelorstudium soll auch auf ein Studium im Masterstudiengang Statistik vorbereiten.

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Statistik an der Technischen Universität Dortmund ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

### § 4

#### Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Statistik den Grad Bachelor of Science (B. Sc.).

### § 5

#### Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf einem Leistungspunktesystem aufgebaut. Dieses ist mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module am Ende eines Moduls vergeben.

## § 6

### Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt sechs Semester. Sie schließt die Anfertigung der Bachelorarbeit ein. Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Das Bachelorstudium umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte, die ca. 5.400 studentischen Arbeitsstunden entsprechen und sich in Pflicht- und Wahlpflichtbereich aufteilen. Von den 180 Leistungspunkten sind 155 Leistungspunkte im Hauptfach Statistik und 25 Leistungspunkte im Nebenfach zu erbringen.
- (3) Das Studium gliedert sich in Module (Pflichtmodule sowie Wahlpflichtmodule), die sich jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.
- (4) Jede / jeder Studierende wählt ein Nebenfach. Im Bereich „Nebenfach“ sind insgesamt 25 Leistungspunkte zu erwerben. Das Studium im Nebenfach besteht aus mehreren Modulen. Deren Anzahl und die Art des Erwerbs der Leistungspunkte richten sich nach der jeweils gültigen Nebenfachvereinbarung. Zurzeit bestehen Regelungen für folgende Gebiete:

Informatik

Theoretische Medizin

Wirtschaftswissenschaften

Raumplanung

Chemie

Physik

Mathematik

Maschinenbau

Logistik

Elektrotechnik und Informationstechnik

Sport

Philosophie

Psychologie.

Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Studierenden ein anderes statistikbezogenes Nebenfach zulassen.

- (5) Die Struktur des Bachelorstudiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistung), sind im Anhang dieser Prüfungsordnung dargestellt. Für ein Auslandssemester bieten sich vor allem das vierte und fünfte Semester an. Dabei muss darauf geachtet werden, dass gleichwertige Module im Ausland absolviert werden.

- (6) Eine Lehrveranstaltung kann nur einem der im Anhang dargestellten Module zugeordnet werden.
- (7) Die Lehrveranstaltungen / Prüfungen können im Wahlpflichtbereich in deutscher oder, unter Beachtung hochschulrechtlicher Vorgaben, auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der Dozentin oder des Dozenten, eine Veranstaltung / Prüfung in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.

## § 7

### **Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls; Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

- (1) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (2) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Statistik können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (3) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Statistik und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte oder beauftragter Lehrende bzw. Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
  2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.

4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (5) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder Studierende mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
  2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (6) Das Vorliegen der mit den Kriterien nach Absatz 5 Nummer 1 und Nummer 2 zusammenhängenden Bedingungen ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (7) Die Fakultät Statistik stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 4 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

## § 8

### Prüfungen

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt in der Regel durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Module der ersten beiden Semester können auch mit einer unbenoteten Modulprüfung oder unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen werden. Die jeweilige Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistungen) ergibt sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung sowie aus den jeweils geltenden Nebenfachvereinbarungen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (2) Modulprüfungen und Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche bzw. elektronische Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation erbracht (Klausuren, Vorträge, Hausarbeiten und schriftlichen Ausarbeitungen, etc.). Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen, die nicht von Satz 1 erfasst werden.
- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von den Prüferinnen und Prüfern jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.

- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen erfordert, dass die in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs als Voraussetzungen bezeichneten Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht worden sind.
- (5) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (6) Schriftliche und mündliche Prüfungen in Form von Klausurarbeiten, Vorträgen und schriftlichen Ausarbeitungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Bachelorarbeit ist immer von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Prüfungsleistungen in schriftlichen und mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern im Sinne des § 14 zu bewerten. In diesem Fall berechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. § 19 Absatz 8 gilt entsprechend. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abzunehmen. Vor der Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.
- (7) Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen. Für Modulprüfungen ist eine Dauer von mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten vorzusehen. Für Teilleistungen ist eine Dauer von 15 Minuten bis 30 Minuten vorzusehen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der / dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die / der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (8) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben. Für Modulprüfungen ist eine Bearbeitungszeit von minimal 60 und maximal 240 Minuten Dauer vorgesehen. Für Teilleistungen sind maximal 240 Minuten Dauer für Klausuren vorzusehen. Zu jeder Klausur gibt es eine Nachklausur innerhalb der vorlesungsfreien Zeit.
- (9) Vorträge sind hochschulöffentlich, sie sollten zwischen 30 und 60 Minuten dauern.
- (10) Hausarbeiten können aus einem oder mehreren Teilen bestehen. Besteht die Hausarbeit aus mehreren Teilen, werden diese mit einer Gesamtnote bewertet.
- (11) Schriftliche Ausarbeitungen können aus einem Gesamtbericht oder mehreren Einzelberichten bestehen. Eine schriftliche Ausarbeitung aus mehreren Einzelberichten ist schon dann nicht bestanden, wenn einer der Einzelberichte nicht bestanden ist. Die bestandenen Einzelberichte werden mit einer Gesamtnote bewertet.
- (12) Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen / Klausurarbeiten ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (13) Schriftliche Prüfungen / Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den

entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen werden jeweils von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam erarbeitet. Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

- (14) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. § 19 Absatz 4 lit. b findet keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist das Bestehen aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.
- (15) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
- (16) Die Prüfungsleistungen im Nebenfach (siehe § 6 Absatz 4) sind nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Nebenfachvereinbarung sowie der für das Nebenfach maßgeblichen Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (17) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

## § 9

### Nachteilsausgleich

- (1) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung zu erbringen ist. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund).
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

## 10

**Mutterschutz**

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 2a HG NRW.

## § 11

**Fristen und Termine**

- (1) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der / Die Prüfende kann eine andere Anmeldefrist festlegen. Dieser Termin ist dem Prüfungsamt mitzuteilen. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die oder der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Für Prüfungen, die im Rahmen des Studiengangs von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können andere An- bzw. Abmeldefristen gelten.
- (2) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden festgelegt und sind so früh wie möglich, in der Regel jedoch vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (3) Sofern ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren sichergestellt ist, kann der Prüfungsausschuss zur Förderung der Internationalität auf vorherigen Antrag und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers Ausnahmen im Prüfungsverfahren hinsichtlich Art, Ort und Zeitpunkt der Prüfung bewilligen, wenn zum vorgesehenen Prüfungszeitpunkt ein begründeter studienfördernder Auslandsaufenthalt angestrebt wird und die Teilnahme am regulären Prüfungsverfahren unzumutbar ist. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn des Prüfungsverfahrens, spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erklären und bedarf einer schriftlichen Begründung.
- (4) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

## § 12

**Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen**

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Eine Wiederholung bestandener Prüfungen ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung von einer Modulprüfung oder Teilleistung muss innerhalb von drei Semestern nach dem erfolglosen Erstversuch erfolgen, ansonsten verlieren die Studierenden ihren Prüfungsanspruch, es sei denn, die / der Studierende weist nach, dass sie / er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die Frist verlängert sich in den Fällen des § 64 Absatz 3a HG jeweils um die dort angegebenen Zeiträume.

- (3) Abweichend von Absatz 1 kann die Bachelorarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 20 Absatz 7 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) In den Nebenfächern können von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Regelungen gelten. Diese sind dann in der jeweiligen Nebenfachvereinbarung festgelegt.
- (5) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 180 Leistungspunkte aus den Modulprüfungen und Teilleistungen sowie für die Bachelorarbeit erworben wurden.
- (6) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
  - a) die Bachelorarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
  - b) eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
  - c) eines der im Anhang genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden wurde.
- (7) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

### § 13

#### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Statistik einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der / des Vorsitzenden und deren / dessen Stellvertreterin / Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen / Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der Dekanin oder dem Dekan bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss

der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen: die Zulassung bzw. die Zulassung unter Auflagen, Anträge auf Nachteilsausgleich, Einstufungen, Entscheidungen über Anwesenheitspflichten nach § 8 Absatz 17, Prüferbestellung sowie Ausgabe der Bachelorarbeit. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Dazu gehören insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

## § 14

### Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin und sachkundiger Beisitzer).
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Bachelorarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

## § 15

### Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

## § 16

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage einer deutschsprachigen ärztlichen Bescheinigung erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss die ärztliche Bescheinigung die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus der ärztlichen Bescheinigung hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder als „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die jeweilige Prüferin / der jeweilige Prüfer. Eine Kandidatin / ein Kandidat, die / der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin / dem Prüfer oder der / dem Aufsichtsführenden nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Auch in diesem Fall gilt die betroffene Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 20 Absatz 9 bleibt unberührt.

- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **II. Bachelorprüfung**

### **§ 17**

#### **Zulassung zur Bachelorprüfung**

- (1) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Statistik an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine Studierende / ein Studierender als zu den Prüfungen des Bachelorstudiengangs Statistik zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Bachelorstudiengang Statistik an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
  2. der Kandidatin oder dem Kandidaten nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt oder
  3. die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch gemäß § 12 Absatz 2 für eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im Bachelorstudiengang Statistik an der Technischen Universität Dortmund verloren hat.

### **§ 18**

#### **Umfang der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungen, in denen insgesamt 180 Leistungspunkte zu erwerben sind. Dabei sind 12 Leistungspunkte durch die Bachelorarbeit zu erwerben.
- (2) Die Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistungen) und die Anzahl der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte sind in den Anhängen A und B dieser Prüfungsordnung angegeben.

§ 19

**Bewertung der Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten,  
Bildung von Noten**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	<i>sehr gut</i>	=	eine hervorragende Leistung
2 =	<i>gut</i>	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	<i>befriedigend</i>	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	<i>ausreichend</i>	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 =	<i>nicht ausreichend</i>	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Betrachtung der Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

<i>bestanden</i>	=	eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt
<i>nicht bestanden</i>	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten ist erworben, wenn alle für das Modul geforderten Prüfungsleistungen (Modulprüfung / Teilleistungen) mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden sind.

- (4) Eine schriftliche Prüfung / Klausurarbeit, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn

- a) 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden sind oder
- b) mindestens 50 % der maximal zu erreichenden Punktzahl erzielt wurden und die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.

- (5) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat gemäß Absatz 4 die Mindestpunktzahl erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

- 1 = *sehr gut*, falls sie bzw. er mindestens 75 %
- 2 = *gut*, falls sie bzw. er mindestens 50 % aber weniger als 75 %
- 3 = *befriedigend*, falls sie bzw. er mindestens 25 % aber weniger als 50 %
- 4 = *ausreichend*, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.

- (6) Wird eine schriftliche Prüfung / Klausurarbeit nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der schriftlichen Prüfungsleistung / Klausur ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 gilt entsprechend. Die Absätze 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn die Bewertung der Klausur durch Prüferinnen und Prüfer im Sinne des § 14 erfolgt.
- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. Bis auf die Noten der Teilleistungen im Modul BS XII (Projektarbeit) erhalten alle Teilnoten das gleiche Gewicht. Beim Modul BS XII (Projektarbeit) erhält die Note für das Teilmodul „Fallstudien I“ das Gewicht 2/3 und die Note für das Teilmodul „Seminar“ das Gewicht 1/3.
- (8) Die Modulnoten lauten in Worten:
- |  |                              |
|--|------------------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5               | = <i>sehr gut</i>            |
| bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5 | = <i>gut</i>                 |
| bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5 | = <i>befriedigend</i>        |
| bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0 | = <i>ausreichend</i>         |
| bei einem Durchschnittswert über 4,0         | = <i>nicht ausreichend</i> . |
- Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (9) Für die Note des Nebenfachs gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend. Die Berechnung der Note richtet sich nach der jeweiligen Nebenfachvereinbarung.
- (10) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Modulnoten und der Note des Nebenfachs, wobei
- das Modul BS XIV (Bachelorarbeit) dreifach,
  - die Module BS II (Elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung), BS IX (Lineare Modelle), BS XI (Multivariate Statistik), BS XII (Projektarbeit) und BS XIII (Quantitative Methoden) bzw. die nach Anhang B ersatzweise zu absolvierenden Module sowie die Note des Nebenfachs jeweils zweifach,
  - die Module BS VI (Schätzen und Testen), BS VII (Datenerhebung), BS VIII (Statistische Verfahren), BS X (Numerik) bzw. die nach Anhang B ersatzweise zu absolvierenden Module jeweils einfach
- gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (11) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ (1,0) wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Gesamtnote 1,0 erreicht wurde.
- (12) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
- A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;
- B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;

C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;

D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;

E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.

- (13) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

## § 20

### Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein statistisches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas ist, dass der Kandidat / die Kandidatin den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltung „Fallstudien I“ des Moduls BS XII (Projektarbeit) nachweist. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzung ist dem Antrag beizufügen. Bei Studierenden, die ein Auslandssemester absolviert haben, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der / des Studierenden auf diese Voraussetzung verzichten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann von jeder Hochschullehrerin / jedem Hochschullehrer und einer / einem Habilitierten der Fakultät Statistik, die bzw. der in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Bachelorarbeit ausgeben und betreuen.
- (4) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten über den Prüfungsausschuss. Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit muss die Kandidatin bzw. der Kandidat die Module 7, 10 und 11 sowie die Veranstaltung „Fallstudien I“ des Moduls 12 bzw. die nach Anhang B ersatzweise zu absolvierenden Module erfolgreich abgeschlossen haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzung ist dem Antrag beizufügen. Bei Studierenden, die ein Auslandssemester absolviert haben, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden auf diese Voraussetzung verzichten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Kandidatin / der Kandidat kann in dem Antrag bezüglich der Betreuerin oder des Betreuers sowie des Themas Vorschläge machen. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch. Der Vorschlag des Themas bedarf der Zusage der Betreuerin / des Betreuers. Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat kein Thema und / oder keine Betreuerin / keinen Betreuer benennen oder verzichtet die Kandidatin oder der Kandidat auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und / oder eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Bachelorarbeit.

- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise einmalig eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.
- (7) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelorarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (9) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit versichert die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Erklärung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 21 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

## § 21

### Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Für die Abgabe der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor / Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und / oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.
- (2) Beim analogen Verfahren ist die Bachelorarbeit fristgemäß über das Dekanat in vierfacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Das Format der elektronischen Version ist mit der Betreuerin / dem Betreuer abzustimmen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein (Erstgutachterin bzw. Erstgutachter). Die zweite Prüferin oder

der zweite Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. § 19 Absatz 8 gilt entsprechend.
- (5) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.
- (6) Ist die Bachelorarbeit nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 20 Absatz 7 genannten Frist ist dann jedoch nur gestattet, wenn die / der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

## § 22

### Zusatzqualifikationen

- (1) Studierende können vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistung wird auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten in das Transcript of Records aufgenommen.

## § 23

### Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat in der Regel vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Bachelorprüfung, gegebenenfalls einschließlich des ECTS-Grades nach § 19 Absatz 12, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein sogenanntes Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigelegt (Transcript of Records).
- (3) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote

eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden. Auf Antrag und in Absprache mit dem Prüfungsausschuss wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine englischsprachige Übersetzung des Transcript of Records ausgestellt.

- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 19 Absatz 1 enthält.
- (5) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Statistik versehen.
- (6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

## **§ 24**

### **Bachelorurkunde**

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher Sprache sowie eine englischsprachige Übersetzung ausgehändigt. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Bachelorurkunde anzugeben.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin / dem Dekan der Fakultät Statistik und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Statistik versehen.

## **III. Schlussbestimmungen**

## **§ 25**

### **Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.

- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ist eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Statistik.

## **§ 26**

### **Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Die Einsicht in die, auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 27**

### **Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die in der Zeit vom Wintersemester 2015 / 2016 bis einschließlich Sommersemester 2019 für den Bachelorstudiengang Statistik an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (2) Ergänzend zu Anhang A finden für alle Studierenden, die in der Zeit vom Wintersemester 2015 / 2016 bis einschließlich Sommersemester 2019 in den Bachelorstudiengang Statistik an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, die in Anhang B dargestellten Ersatzveranstaltungen und Übergangsbestimmungen Anwendung. Nach Ablauf der jeweiligen Übergangsfristen gilt ausschließlich die in Anhang B dargestellte Modul- und Studienstruktur der Prüfungsordnung vom 27. Juli 2020 (AM 16 / 2020, Seite 28 ff.) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Eventuell bereits vorliegende Fehlversuche werden anerkannt.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Studierende, die, mit Ausnahme lediglich der Bachelorarbeit, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsordnung vom 15. November 2021 (AM 23 / 2021, Seite 22 ff.) alle nach der bisher geltenden Prüfungsordnung vom 3. November 2015 (AM 28 / 2015, Seite 8 ff.) notwendigen Prüfungsleistungen erfolgreich abgeschlossen haben.
- (4) Diese Prüfungsordnung, zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 15. November 2021 (AM 23 / 2021, Seite 22), ist letztmalig im Sommersemester 2025 anwendbar. Nach Ablauf der Übergangsfristen gilt ausschließlich die Prüfungsordnung vom 27. Juli 2020 (AM 16 / 2020, Seite 28 ff.) in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Bachelorstudiengang Statistik an der Technischen Universität

Dortmund eingeschrieben worden sind, soweit nicht bereits eine neue Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Statistik an der Technischen Universität Dortmund Geltung erlangt hat.

- (5) Die Studierenden können beim Prüfungsausschuss beantragen, in die Prüfungsordnung vom 27. Juli 2020 (AM 16/2020, Seite 28 ff.) zu wechseln und nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich; Leistungen und Fehlversuche werden anerkannt bzw. angerechnet.

## § 28

### Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Statistik vom 3. November 2021 sowie des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 22. September 2021.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 15. November 2021

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Manfred Bayer

Anhang A: Beispiel eines Studienverlaufsplanes

<p>1. Semester BS I Deskriptive Statistik</p> <p>a) Statistik I (4+2) b) Programmierung mit Statistik-Programmpaket I (1+2)</p> <p>a) Studienleistung und unbenotete Teilleistung: Klausur</p> <p>b) unbenotete Teilleistung</p> <p>LP: 12</p>	<p>2. Semester BS II Elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung</p> <p>a) Statistik II (4+2) b) Programmierung mit Statistik-Programmpaket II (1+2)</p> <p>a) Studienleistung und benotete Teilleistung: Klausur oder mündliche Prüfung</p> <p>b) unbenotete Teilleistung</p> <p>LP: 13</p>	<p>3. Semester BS VI Schätzen und Testen</p> <p>Statistik III (4+2)</p> <p>benotete Modulprüfung: Klausur</p> <p>LP: 10</p> <p>BS VIII Datenerhebung</p> <p>Erhebungstechniken (3)</p> <p>benotete Teilleistung über Erhebungstechniken</p>	<p>4. Semester BS VII Statistische Verfahren</p> <p>Statistik IV (4+2)</p> <p>benotete Modulprüfung</p> <p>LP: 9</p>	<p>5. Semester BS X Numerik</p> <p>Numerik I (4+2) oder Operations Research (4+4) oder Computergestützte Statistik (4+2)</p> <p>benotete Modulprüfung über die gewählte Veranstaltung</p> <p>LP: 9</p> <p>BS XI Multivariate Statistik</p> <p>Multivariate statistische Verfahren (4+2)</p> <p>benotete Modulprüfung: Klausur</p> <p>LP: 10</p>	<p>6. Semester BS XIV Bachelorarbeit</p> <p>Bachelorarbeit</p> <p>LP: 12</p> <p>BS XIII Quantitative Methoden</p> <p>Vorlesung aus dem Katalog (4+2)</p> <p>benotete Modulprüfung: über die gewählte Veranstaltung</p> <p>LP: 9</p>
<p>BS III Analysis</p> <p>Analysis I (4+2)</p> <p>unbenotete Modulprüfung</p> <p>LP: 10</p>	<p>BS IV Analysis</p> <p>Analysis II (4+2)</p> <p>unbenotete Modulprüfung</p> <p>LP: 10</p>		<p>BS IX Lineare Modelle</p> <p>Lineare Modelle (4+1+1)</p> <p>Studienleistung über die Software-Übungen und benotete Modulprüfung: mündliche Prüfung</p> <p>LP: 10</p>	<p>BS XII Projektarbeit</p> <p>Fallstudien I (4)</p> <p>benotete Teilleistung über Fallstudien I</p>	<p>Seminar (2)</p> <p>benotete Teilleistung über das Seminar</p> <p>LP: 15</p>
<p>BS V Vektor- und Matrizenrechnung (VMR)</p> <p>Vektor- und Matrizenrechnung I (2+2)</p> <p>Studienleistung über VMR I</p>		<p>BS XV Schlüsselkompetenzen</p> <p>LP: 5</p>			
<p>Insgesamt LP: 180</p> <p>Das Studium ist so aufgebaut, dass es gemäß diesem verlaufsplan studierbar ist. Die Studierenden können von diesem Plan abweichen, allerdings sind die Voraussetzungen für einzelne Module gemäß § 6 Absatz 3 und § 17 Absatz 2 zu beachten.</p>		<p>Nebenfach je nach Nebenfachvereinbarung</p> <p>LP: 25</p>			

**Anhang B: Überblick über Ersatzveranstaltungen und Übergangsregelungen unter Berücksichtigung der geänderten Studienstruktur**

Modul	Alte Veranstaltung	LP	letztmalig gelesen	letztmalige Prüfungsmöglichkeit	Ersatzveranstaltung(en) PO	neue PO
BS I	Statistik I (TL)	9	WiSe 2018/2019	WiSe 2020/2021 (einmal jährlich)	Deskriptive Statistik Deskriptive Multivariate Statistik	
BS I	Programmieren mit Statistik-Programmpaket I (TL)	3	WiSe 2018/2019	deckungsgleich	Programmieren mit R I	
BS II	Statistik II (TL)	10	SoSe 2019	deckungsgleich	Wahrscheinlichkeitsrechnung	
BS II	Programmieren mit Statistik-Programmpaket II (TL)	3	SoSe 2019	deckungsgleich	Programmieren mit R II	
BS III	Analysis 1	10	-	deckungsgleich	Analysis 1	
BS IV	Analysis 2 - unbenotet	10	-	deckungsgleich	Analysis 2 - benotet	
BS V	Vektor- und Matrizenrechnung I (TL)	6	WiSe 2018/2019	deckungsgleich aus I und II	Vektor- und Matrizenrechnung	
BS V	Vektor- und Matrizenrechnung II (TL)	6	SoSe 2019			
BS VI	Grundlagen der Versuchsplanung (TL)	10	WiSe 2019/2020	WiSe 2021/2022 (einmal jährlich)	Schätzen und Testen	
BS VII	Erhebungstechniken (TL)	4,5	-	deckungsgleich	Erhebungstechniken	
BS VII	Grundlagen der Versuchsplanung (TL)	4,5	-	deckungsgleich	Grundlagen der Versuchsplanung	
BS VIII	Statistik IV	9	SoSe 2020	SoSe 2022 (einmal jährlich)	Nichtparametrik und Robuste Statistik Statistik und Deskriptive Multivariate Statistik	
BS IX	Lineare Modelle	10	SoSe 2020	SoSe 2022	Fortgeschrittene Lineare Modelle - mündlich	
BS X	Modul Numerik: Wahlpflicht	9	-	deckungsgleich	Wahlpflicht wie bisher	
BS XI	Multivariate Statistik	10	WiSe 2020/2021	WiSe 2022/2023 (einmal jährlich)	Einführung in das Statistische Lernen oder Psychometrie	
BS XII	Fallstudien I (TL)	11	-	deckungsgleich	Fallstudien I	
BS XII	Seminar	4	-	deckungsgleich	Seminar	
BS XIII	Quantitative Methoden	9	-	deckungsgleich	Wahl wie bisher	
BS XIV	Bachelorarbeit	12	-	deckungsgleich	Bachelorarbeit (ohne Oberseminar)	
BS XV	Schlüsselkompetenzen	5	-	deckungsgleich	Schlüsselkompetenzen	

**Ordnung**  
**zur Änderung der gemeinsamen Prüfungsordnung**  
**für den gemeinsamen Masterstudiengang Econometrics**  
**der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum,**  
**der Fakultät Statistik unter Beteiligung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften**  
**an der Technischen Universität Dortmund**  
**sowie der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen**

**vom 19. November 2021**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), haben die Ruhr-Universität Bochum, die Technische Universität Dortmund und die Universität Duisburg-Essen die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Econometrics der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum, der Fakultät Statistik unter Beteiligung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund sowie der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen vom 31. Juli 2020 (AM 15 / 2020, Seite 67 ff.) wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 Satz 11** (Ziele des Studiums) wird ersatzlos gestrichen.
2. In **§ 3** (Zugangsvoraussetzungen) werden die Absätze **Absatz 2, 3** und **4** wie folgt neu gefasst:
  - (2) Darüber hinaus muss die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im Studienabschluss gemäß Absatz 1 fundierte, grundlegende Kenntnisse im Umfang von
    - mindestens 15 Leistungspunkte im Bereich Volkswirtschaftslehre und
    - weitere mindestens 25 Leistungspunkte in dem Bereich Mathematik, Statistik, Ökonometrie und empirische Wirtschaftsforschungerworben haben.
  - (3) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber folgende Kriterien erfüllen:
    - a) Als Gesamtnote wurde im vorausgesetzten Abschluss gemäß Absatz 1 mindestens die Note 2,7 erzielt. Im Falle eines ausländischen Abschlusses muss sich die Gesamtnote 2,7 nach Umrechnung in das deutsche Notensystem und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ergeben.
    - b) In den Modulen, die in den Bereich „Mathematik, Statistik, Ökonometrie und empirische Wirtschaftsforschung“ zur Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen unter Absatz 2

einfließen, wurde eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 erreicht. Die Durchschnittsnote wird durch die arithmetische Mittelwertbildung auf eine Stelle nach dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet.

- c) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens besitzen. Diese gelten auch als nachgewiesen
- durch das Zeugnis der Allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes,
  - durch ein international anerkanntes Sprachzertifikat (beispielsweise TOEFL; IELTS) oder ein vergleichbares Zeugnis oder
  - durch den Besuch einer englischsprachigen Schule für mindestens ein Jahr oder
  - bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die einen Studienabschluss gemäß Absatz 1 in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben.
- (4) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hat eine Darstellung des bisherigen fachlichen / hochschulischen Werdegangs („Academic CV“) im Umfang von höchstens zwei Seiten in englischer Sprache vorzulegen sowie die Teilnahme an dem für diesen Studiengang entwickelten Online-Self-Assessment nachzuweisen.
3. In § 18 (Umfang der Masterprüfung) werden die **Absätze 1** und **3** wie folgt geändert:
- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus
- den studienbegleitenden Prüfungen im Pflichtbereich (42 Leistungspunkte),
  - Leistungen in den Wahlpflichtbereichen (48 Leistungspunkte) sowie
  - dem Masterabschlussmodul (30 Leistungspunkte).
- (3) Die Leistungspunkte verteilen sich wie folgt:
- a) Pflichtbereich im Umfang von 42 Leistungspunkten:
- 10 Leistungspunkte im Modul „Statistical Theory“ (ME1a)
  - 5 Leistungspunkte im Modul „Asymptotic Theory“ (ME1b)
  - 9 Leistungspunkte im Modul „Econometrics“(ME2)\*
  - 8 Leistungspunkte im Modul „Case Studies“ (ME3)
  - 10 Leistungspunkte im Modul „Time Series Analysis“ (ME4)
- \* Studierende, die bereits im Rahmen ihres Bachelorstudiums „Data Science“ / „Statistik“ das Modul „Econometrics“ im Umfang von 9 Leistungspunkten an der Technischen Universität Dortmund absolviert haben, ersetzen dieses durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Advanced Econometrics“ im Umfang von 9 Leistungspunkten aus dem Wahlpflichtbereich ME 7 (Econometrics Methods).
- b) Wahlpflichtbereich im Umfang von 48 Leistungspunkten: Dabei müssen Module aller drei genannten Bereiche (ME 5, ME 6 und ME 7) absolviert werden. Der Umfang von 48 Leistungspunkten im Wahlpflichtbereich ist zugleich Mindest- und Höchstgrenze bei der Anrechnung auf die Masterprüfung. Die Leistungspunkte werden durch den erfolgreichen Abschluss der in den einzelnen Modulkatalogen genannten Module erworben. Der Umfang der Leistungspunkte verteilt sich wie folgt:
- mindestens 11 und maximal 26 Leistungspunkte im Bereich „Economics“ (ME 5)
  - mindestens 11 und maximal 26 Leistungspunkte im Bereich „Applied Econometrics“ (ME 6)

- mindestens 11 und maximal 26 Leistungspunkte im Bereich „Econometrics Methods“ (ME 7)
- c) Master-Abschluss-Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten
- bestehend aus Masterarbeit mit einem Thema aus dem Bereich Econometrics (22,5 Leistungspunkte) und Disputation (7,5 Leistungspunkte)
4. In § 19 (Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten) wird **Absatz 4** wie folgt geändert:
- (4) Eine schriftliche Prüfung / Klausurarbeit, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn
- a) 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden ist oder
  - b) mindestens 50 % der maximal zu erreichenden Punktzahl erzielt wurden und die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
5. In § 21 (Disputation) wird folgender **Absatz 2** neu eingefügt:
- (2) Für die Teilnahme an der Disputation muss die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.
6. In § 21 wird der bisherige **Absatz 2** zu Absatz 3, **Absatz 3** wird zu Absatz 4, **Absatz 4** zu Absatz 5 und **Absatz 5** zu Absatz 6.
7. In § 22 (Abgabe der Masterarbeit und Bewertung des Masterabschlussmoduls) wird der bisherige **Absatz 5** ersatzlos gestrichen. Der bisherige **Absatz 6** wird zu Absatz 5, während folgender **Absatz 6** neu eingefügt wird:
- (6) Für die Berechnung der Gesamtnote für das Masterabschlussmodul wird das Ergebnis der bestandenen Masterarbeit (§ 20) mit 75%, das Ergebnis der bestandenen Disputation mit 25% berücksichtigt.
8. **§ 23 Absatz 2** (Zusatzqualifikationen) wird wie folgt geändert:
- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der als Zusatzqualifikationen erbrachten Prüfungsleistungen wird auf Antrag der oder des Studierenden in das Transcript of Records aufgenommen.

## Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum sowie den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund und der Universität Duisburg-Essen veröffentlicht und tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Regelungen unter Ziffer 2 finden erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2022 / 2023 Anwendung. Die übrigen Regelungen gelten für alle in den Masterstudiengang Econometrics eingeschriebenen Studierenden.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 31. August 2021, des Fakultätsrates der Fakultät Statistik unter Beteiligung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 3. November 2021 bzw. vom 22. September 2021 an der Technischen Universität Dortmund und der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen vom 14. September 2021 sowie der Beschlüsse der Rektorate der Technischen Universität Dortmund vom 18. August 2021 und der Universität Duisburg-Essen vom 6. Oktober 2021.

Bochum, den 19. November 2021

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor  
Dr. Dr. h. c. Martin Paul

Dortmund, den 19. November 2021

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Duisburg und Essen, den 18. November 2021

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

Jens Andreas Meinen